Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
	E. Zinn.	
856	Stanniol	45.—
	F. Nickel.	
861	Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren, Alfenid- und Alpakawaren	90.—
	G. Aluminium.	
ex 867	Aluminiumfolien, rein oder legiert	130.—
	XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.	
	A. Maschinen und mechanische Geräte.	
	Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefäße aller Art: aus Eisen sowie zusammengesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Armatur (Ausrüstung):	
881a	— Heizkessel (Dampf- und Warmwasserkessel) aus Grauguß	8.—
881b	— andere	15.—
884	Spinnereimaschinen, inklusive sämtliche Maschinen zur Vorbereitung und zum Transport der Spinnstoffe; Zwirnereimaschinen, inklusive Facht-, Spul-, Gasiermaschinen, Glanzmaschinen und Haspel	15.—
887	Strick-, Wirk- und Verlitschmaschinen	20.—
889a	Nähmaschinen	30.—
890b	Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe (nicht unter Nr. 890a des Tarifes fallend); Buchbindereimaschinen	10.—
892	Hauswirtschaftliche Maschinen	15.—
893b	Landwirtschaftliche Maschinen, im Tarif nicht anderweit genannt: andere (als die unter Nr. 893a des Tarifes fallenden)	20.—
	Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren aller Art, das Stück im Gewichte von:	
894a	— 50,000 kg und darüber	15.—
894b	— 10,000 bis auf 50,000 kg	15.—
895a	— 2,500 bis auf 10,000 kg	20.—
896a	— 500 bis auf 2,500 kg	20.—
897a	— 100 bis auf 500 kg	30.—
898a	— weniger als 100 kg	35.—
ex 894c	Werkzeugmaschinen zur Metallbearbeitung, im Stückgewicht von 50,000 kg und darüber	5.—
ex 894d	Werkzeugmaschinen zur Metallbearbeitung, im Stückgewicht von 15,000 bis auf 50,000 kg	6.—
	Die nachstehend unter den statistischen Nummern ex M. 1, M. 6 und M. 7 genannten Maschinen, das Stück im Gewichte von:	
895b	— 2,500 bis auf 10,000 kg	20.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
896b	— 500 bis auf 2,500 kg	20.—
897b	— 100 bis auf 500 kg	30.—
898b	— weniger als 100 kg	35.—
	ex M. 1. Maschinen für Färberei, Bleicherei und Appretur. M. 6. Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein, etc. M. 7. Maschinen für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln; Kältemaschinen; Kühlanlagen; Luftkompressoren.	
ex 897b und ex 898b	Transmissionslager sowie zweiteilige zusammenschraubbare Stahlriemenscheiben mit auswechselbarer, ebenfalls zweiteiliger Einlegebüchse, alle diese im Stückgewicht unter 500 kg	25.—
898c	Bearbeitete oder fertige Teile von Maschinen und mechanischen Geräten, nicht anderweit genannt, das Stück im Gewicht von weniger als 100 kg	20.—
899	Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Marquisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung (mit Ausnahme der unter Nr. 742 des Tarifs fallenden), geschweißte oder genietete Rohre aus Schmiedeisen von 40 cm Lichtweite und darüber etc.; fertige Bestandteile zu solchen, soweit sie nicht im Tarif besonders taxiert sind:	
	a — durch Strecken hergestellte, nicht genietete Masten aus geschnittenem, unbearbeitetem Walzeisenblech	8.—
	b — andere	15.—
	B. Fahrzeuge.	
ex 914d	Elektrokarren	120.—
ex 924	Dampf- und Motorboote, nicht für öffentliche Transportanstalten, nicht zu Luxuszwecken bestimmt	50.—
	XIII. Uhren; Instrumente und Apparate.	
	A. Uhren.	
928	Standuhren und Wanduhren	75.—
929	Wecker	75.—
	B. Instrumente und Apparate.	
ex 950	Schallplatten	40.—
	Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität:	
953	— Kontroll- (Zähl- und Meß-) Apparate und -Instrumente	80.—
954	— Telephon- und Telegraphenapparate	60.—
956	— im Tarif nicht anderweit genannt	40.—
	XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.	
	A. Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien.	
ex 974b	Formaldehyd, Hexamethylentetramin, Methylsulfonal, Phenazon, Phenacetin, Sulfonal, Salol: sofern nicht unter die Tarifnummer 981 fallend	20.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
981	Pharmazeutische Präparate, im Tarif nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Öle, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine	100.—
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
	Anorganisch zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
1017	— Flüssige Gase, im Tarif nicht anderweit genannt	3.—
ex 1018a	— Chromalaunähnliche Präparate zu Gerbzwecken	2.—
ex 1020	— Ammoniumnitrat	2.—
	— Anorganisch zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, im Tarif nicht anderweit genannt:	
ex 1048b	— — Hirschhornsalz, Dekrolin (Formaldehydsulfoxylsäure)	3.—
	NB. ad 1048b. Schweinfurtergrün, rein oder in Verbindung mit Trägern aus Kreide, Magnesia und dergleichen, wird gegen Nachweis der Verwendung als Pflanzenschutzmittel nach dieser Nummer zum Ansatz von 3 Fr. per q zugelassen.	
	Organisch zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
1059	— Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist); Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, im Tarif nicht anderweit genannte Produkte	3.—
1078	Kartoffel-, Sago-, Tapiokamehl; Kartoffel-, Sago-, Tapiokastärke: roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken	1.—
	C. Farbwaren.	
1098	Anilin-, Anthrazen-, Naphthalinfarben und im Tarif nicht anderweit genannte Teerfarben	20.—
1099	Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung	10.—
	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:	
1102	— Pigment oder Lackfarbstoffe, wie: Karmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zinnobererersatz, etc.:	
	a — — geschönte Erd- und Mineralfarben	20.—
	b — — andere	25.—
1105b	— Bronzefarben aller Art, auch zubereitet	50.—
ex 1106b	Chromgelb, Chromgrün	15.—
ex 1112	Linoleumklebstoff aus Sulfitlauge und Kreide	2.50
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	40.—
	D. Technische Fette, Öle und Wachsarten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.	
1132	Maschinen- und Wagenfette (einschließlich Wagenschmiere) aller Art, verarbeitet	10.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
	XV. Nicht anderweit genannte Waren.	
	Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt:	
ex 1144	— aus Achat, Meerschaum, Bergkristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt, Perlmutter: echt; ferner alle mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestatteten Kurzwaren:	
	1. — — Etuis für Messerschmiedwaren, Bestecke, Bijouterie, etc., inwendig zur Aufnahme des Gegenstandes durch besondere Formgebung hergerichtet: aus Holz oder Pappe, in Verbindung mit reiner oder gemischter Seide oder Kunstseide, sowie solche mit Überzug aus Leder, nicht in Verbindung mit Edelmetall, alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 268 fallen	180.—
	2. — — andere	400.—
1145	— andere aller Art; Merceriewaren, im Tarif nicht anderweit genannt	120.—
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen	400.—
1151	Andere (als die unter die Nrn. 1147/1150 fallenden) Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glaszylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montiert, d. h. nicht mit Messingteilen u. dgl. versehen	70.—
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art:	
1152	— aus Leder	190.—
1153	— andere	120.—
1155b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz oder Papierschäftung; Schreibkreiden (nicht unter die Nr. 1155a des Tarifs fallend)	50.—
1159b	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräte: im Tarif nicht anderweit genannt: andere (als flüssiger Leim der Tarifnummer 1159a)	50.—
1160	Spielzeug aller Art:	
	a — ganz oder vorwiegend aus Holz	50.—
	b — anderes	40.—
ex 1161b	Baumwollwatte: als Verbandstoff hergerichtet, d. h. imprägniert, ohne Rücksicht auf die Aufmachung, sowie nicht imprägnierte, für den Detailverkauf aufgemachte (in Paketen bis und mit 500 Gramm, sowie in Fläschchen, Schächtelchen, etc.)	90.—

Anlage C

Bestimmungen über den gegenseitigen Grenzverkehr

Artikel 1

Grenzverkehr ist der nachbarliche Verkehr innerhalb der beidseitigen Grenzzonen (Zollgrenzbezirke), die sich, vorbehaltlich der durch örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen, auf das Gebiet innerhalb einer Entfernung von 15 Kilometer von der Zollgrenze ab erstrecken. Beim Bodensee wird diese Entfernung vom Ufer aus landeinwärts gemessen.

Die für die Grenzzonen geltenden Bestimmungen finden auf die deutschen Zollausschlußgebiete entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

A. Im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr:

1. Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutzmittel, Sämereien und Saatgut, Forstpflanzen, Setzlinge ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen, Stangen, Pfähle und Rebstecken, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Fahrzeuge mit Einschluß der Arbeitstiere, wenn sie von in der Grenzzone des einen Landes gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf die von diesen aus bewirtschafteten Grundstücke in der Grenzzone des anderen Landes hin- oder zurückgebracht werden, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Arbeitstiere, jedoch unter der Bedingung ihrer Rückführung nach beendeter Arbeit.
2. Die rohen Erzeugnisse, die von den in Ziffer 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gewonnen sind und die durch den Bewirtschafter oder seine Angehörigen oder Angestellten zu den in der anderen Grenzzone gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gebracht werden. Ausgenommen sind die Erzeugnisse des Rebbaues.
3. Sämtliche Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Erzeugnisse der Viehzucht sowie des Rebbaues eines von der Zollgrenze durchschnittenen Grundstückes bei ihrer Verbringung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.
4. Vieh in einzelnen Stücken, das aus der einen Grenzzone zum Verwiegen, Belegen, Beschlagen, Schneiden oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Grenzzone geführt und wieder zurückgebracht wird; ferner Vieh, das auf Weideplätze innerhalb der Grenzzone geführt und am gleichen Tage wieder zurückgebracht wird.

B. Im Marktverkehr:

1. Die selbstverfertigten Erzeugnisse von Handwerkern in der Grenzzone des einen Landes, die von ihnen auf Märkte und Messen innerhalb der anderen Grenzzone gebracht werden und unverkauft zurückgehen, jedoch unter Ausschluß von Lebensmitteln und Getränken.
2. Frische Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Pflaumen, einschließlich Zwetschgen, ferner Nüsse, alle diese unverpackt oder nur in Säcken, frisches Gemüse, Kartoffeln, sofern diese Waren in der Grenzzone des einen Landes ihren Ursprung haben und von den Erzeugern, ihren Angehörigen oder Angestellten zum Absatz auf Märkten an Bewohner der anderen Grenzzone für deren eigenen Bedarf beim Grenzübertritt mitgeführt werden. Die Menge der vom einzelnen Einbringer mitgeführten Waren darf beim frischen Gemüse 100 kg, bei Kartoffeln 400 kg und bei den übrigen Waren insgesamt 200 kg nicht überschreiten.

Dem Absatz auf Märkten wird es gleichgestellt, wenn der Absatz an Markttagen und innerhalb des Marktortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten erfolgt.

C. Beim Eingang von Lebensmitteln außerhalb des Marktverkehrs:

1. Müllereierzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgrieß und gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg und gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg, wenn diese Waren aus der einen Grenzzone an Bewohner der anderen Grenzzone für ihren eigenen Bedarf nicht mit der Post eingehen.
2. Die von Bewohnern der einen Grenzzone, die in der andern Grenzzone arbeiten, mitgeführten oder für sie von ihren Haushaltsangehörigen nachgebrachten Nahrungsmittel und Getränke, soweit sie den Tagesbedarf nicht überschreiten.

D. Im Veredelungsverkehr:

1. Gegenstände des eigenen Bedarfs, die aus der Grenzzone des einen Landes zur handwerksmäßigen Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung in die Grenzzone des anderen Landes verbracht und nach der Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung wieder zurückgeführt werden, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Verkehr erfordern. Der handwerksmäßigen Bearbeitung ist die häusliche Lohnarbeit gleichzustellen. Die handwerksmäßige Bearbeitung darf bei Garnen und Geweben unter anderem auch im Bleichen und Färben bestehen. Bei der Verarbeitung von Stoffen zu Kleidern erstreckt sich die Zollbefreiung auch auf die bei der Herstellung verwendeten ausländischen Zutaten.
2. Holz zum Sägen oder Schneiden, Lohe (Rinde) zum Schneiden oder Stampfen, Getreide zum Mahlen, Ölsamen zum Pressen, Hanf zum Reiben, Häute zum Gerben und andere ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie sie zu der bezeichneten oder zu einer ähnlichen Verarbeitung aus der einen Grenzzone in die andere verbracht und im bearbeiteten Zustande zurückgeführt werden. Voraussetzung für diesen Verkehr ist jedoch, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihn erfordern und daß die verarbeiteten Erzeugnisse für den eigenen Bedarf benötigt sind.

Artikel 3

1. Ärzte und Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufs mit Fahrzeugen die Grenze überschreiten, sind von der Hinterlegung einer Zollsicherheit für das Fahrzeug befreit, es sei denn, daß besondere Verdachtsgründe vorliegen. Die in der einen Grenzzone ansässigen Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibende, Ärzte, Tierärzte und Hebammen dürfen die zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Geräte, Maschinen und Instrumente zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone frei von Ein- und Ausgangsabgaben einführen und wieder zurückbringen.

2. Verbandstoffe sowie zubereitete Arzneiwaren, welche die Bewohner der einen Grenzzone gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten oder Tierärzten in kleinen Mengen aus Apotheken der anderen Grenzzone, auf die sie nach den örtlichen Verhältnissen angewiesen sind, holen, oder welche die Ärzte und Tierärzte der erwähnten Art zum unmittelbaren Gebrauche mit sich führen, dürfen frei von Ein- und Ausgangsabgaben eingeführt werden. Bei Verbandstoffen sowie bei einfachen zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen und im Einfuhrstaate zugelassen sind, ist die Beibringung von Rezepten nicht erforderlich.

3. Die Bewohner der einen Grenzzone dürfen Gerätschaften für Abendmahl, Kommunion, letzte Ölung sowie zum religiösen Gebrauche bestimmte Bücher und Geräte zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone frei von Ein- und Ausgangsabgaben einführen und wieder zurückbringen.

4. Trauerkränze, die von Bewohnern einer Grenzzone zu einer Beerdigung oder zur Ausschmückung von Grabstätten in der anderen Grenzzone eingebracht werden, bleiben frei von Ein- und Ausgangsabgaben, sofern sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Artikel 4

Die Zollbehörden der beiden vertragschließenden Teile sind berechtigt, die erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der in den Artikeln 1 bis 3 vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern. Die Zollbehörden werden sich gegebenenfalls hierüber gegenseitig ins Benehmen setzen.

Die Überwachungsmaßnahmen sollen auf das geringste, mit ihrem Zwecke zu vereinbarende Maß beschränkt werden.

Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, werden die beidseitigen Zollbehörden in den Fällen unter Artikel 2A, Ziffer 1, 2 und 4, Artikel 3, Ziffer 1 hinsichtlich der Ärzte, Tierärzte und Hebammen in Ausübung ihres Berufs sowie der Ziffern 2 und 3 Ausnahmen von der Bestimmung zulassen, daß der Verkehr mit Waren nur auf den Zollstraßen und nur während der festgesetzten Tagesstunden erfolgen soll.

Artikel 5

Durch die Vereinbarungen dieser Anlage werden die beidseitigen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen sowie die beidseitigen Vorschriften zum Schutze der Pflanzen gegen Schädlinge und Ausrottung nicht berührt. Das gleiche gilt für die beidseitigen Bestimmungen, betreffend die Erzeugnisse, welche die Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden oder zur Erzeugung von monopolisierten Waren bestimmt sind.

Die Bestimmungen dieser Anlage können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Anlage D

Zusatzbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu den im Artikel 1 erwähnten inneren Abgaben gehört auch die Umsatzsteuer.

Zu Artikel 2

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Meistbegünstigung nicht vereinbart worden ist in bezug auf Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile in Verträgen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen, sowie in Verträgen über die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen einem andern Staate zugesteht.

Zu Artikel 4

Die zur Zeit in beiden Ländern in Kraft befindlichen Ein- und Ausfuhrverbote bleiben auch dem anderen Teile gegenüber so lange in Geltung, als sie allen anderen Ländern gegenüber angewendet werden.

Zu Artikel 5

Die vertragschließenden Parteien sind darüber einig, daß grundsätzlich die Durchfuhrfreiheit vereinbart worden ist.

Zu Artikel 6

1. Ist bei der Einfuhr einer Ware in das Gebiet des einen vertragschließenden Teiles der für sie zu erhebende Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängig, so ist der Berechnung des abhängigen Zolles stets der niedrigste unter den in Betracht fallenden allgemeinen oder vertragsmäßigen Sätzen zugrunde zu legen, der auf die Erzeugnisse des anderen Teiles anwendbar ist.

2. Die vertragliche Festlegung der Zölle der Nummern 4 (Gerste, nicht geschroten, nicht geschält), 15 (Malz), 53 (Hopfen) und ex 114a (Bier in Fässern von 2 hl Inhalt und darunter) des schweizerischen Zolltarifs läßt die Möglichkeit unberührt, eine allfällige schweizerische Besteuerung des Bieres auch in der Form durchzuführen, daß bei der Einfuhr von Bier und Rohstoffen zur Herstellung von Bier Zollzuschläge erhoben werden. Solche Zollzuschläge würden unter

sich in zutreffender Weise abgestuft auf Grundlage der Annahme, daß aus 133 kg Gerste 100 kg Malz gewonnen werden und daß es zur Herstellung eines Hektoliters Bier 18 kg Malz bedarf.

3. Die Deutsche Regierung ist befugt, nach dem 31. Dezember 1928 von den zu den Nrn. 319 bis 321 des deutschen Tarifs für Farbstoffe getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten. Sie wird dies jedoch nicht tun, ohne zuvor der Schweizerischen Regierung Gelegenheit zur Besprechung geboten zu haben. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, so wird die Deutsche Regierung von ihrem Rücktrittsrechte nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dieser Besprechung Gebrauch machen. Von diesem Zeitpunkt ab ist alsdann auch die Schweizerische Regierung an die zu den Nrn. 1098 und 1099 des schweizerischen Tarifs getroffenen Vereinbarungen nicht mehr gebunden und berechtigt, die entsprechenden schweizerischen Zölle bis zur Höhe der deutschen Zölle heraufzusetzen.

4. Im Falle der Einführung eines Zolles für die Nr. 844 (Aluminium in rohem Zustand [in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern], auch in Plattenform gegossen), oder der Erhöhung des Zolles der Nr. 845 (Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustande) des deutschen Tarifs werden keine höheren Zölle in Reichsmark festgesetzt werden, als die schweizerischen Zollsätze für die betreffenden Waren in Franken betragen.

5. Maschinen und Fahrzeuge der Nrn. 892 bis 906 D, 907 Abs. 2, 915, 921, 922 und 923 des deutschen Tarifs, und der Nrn. 881 bis 898, 913, 914, 922, 923 und 924 des schweizerischen Tarifs können unter den folgenden Bedingungen auch in zerlegtem Zustand mit der Maßgabe eingeführt werden, daß die für die unzerlegten Gegenstände der fraglichen Art bestehenden Zollsätze oder Zollbefreiungen zur Anwendung gelangen.

Es macht keinen Unterschied, ob die zusammengehörigen Teile gleichzeitig oder ob sie nach und nach in Teilsendungen eingehen oder ob die Teile in einem oder mehreren Wagen verladen sind. Das Fehlen von Nebenbestandteilen oder auch von einzelnen Hauptbestandteilen (wie Schwungräder, Achsen, Lager, Grundplatten oder dergleichen) bleibt außer Betracht. Ist der Zoll nach dem Stückgewichte gestaffelt, so wird der Gegenstand ohne Rücksicht auf die fehlenden Teile in die dem wirklich eingeführten Gesamtgewicht entsprechende Zollstaffel eingereiht.

Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, welche bei der Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und sechs Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Mit der Eingangsdeklaration für eine zerlegte Gesamtsendung oder für eine erste Teilsendung ist dem Zollamt gleichzeitig ein Plan oder eine Abbildung des Ganzen sowie eine Liste der Hauptbestandteile mit Angabe der Beschaffenheit und des Einzelgewichts vorzulegen. Ebenso ist das ungefähre Gesamtgewicht der kleinen Nebenbestandteile anzugeben.

Ist nach dem Eingang einer oder mehrerer Teilsendungen der Rest innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Zollabfertigung gestellt worden, so erfolgt die Verzollung der bereits eingeführten Bestandteile nach den für diese geltenden Zollsätzen oder, soweit besondere Zollsätze im Tarife nicht vorgesehen sind, nach der Beschaffenheit des Stoffes.

Der Zollstelle bleibt vorbehalten, bis zu der Schlußabfertigung aller Teilsendungen die Sicherstellung der höheren Zollbeträge zu verlangen und die eingeführten Teile mit Identitätszeichen zu versehen. Auch ist sie berechtigt, nach Zusammensetzung des Gegenstandes durch eine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zum Ganzen zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

Zu Artikel 13

Zur Identifizierung der Waren werden die offiziellen Erkennungszeichen, welche beim Ausgang aus einem der beiden Länder auf Waren, die Gegenstand eines Freipasses oder einer Vormerkung sind, eventuell angebracht wurden, von den Stellen des andern Landes anerkannt. Immerhin haben die Zollstellen der beiden Länder das Recht, noch ihre Erkennungszeichen anzubringen, wenn sie dies für notwendig erachten. Die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr kann bei den in den Ziffern 1 bis 6 genannten Fällen auch über ein anderes Zollamt als das der Einfuhr oder Ausfuhr erfolgen.

Durch die Bestimmungen der Ziffern 9 und 10 werden die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften beider Länder nicht berührt.

Zu Artikel 15

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern; es wird in der Weise gebildet, daß jede Partei innerhalb eines Monats, nachdem das Schiedsgericht verlangt worden ist, nach freier Wahl einen beisitzenden Schiedsrichter ernennt. Unterläßt der eine Teil die rechtzeitige Ernennung des von ihm zu bezeichnenden Schiedsrichters, so kann der andere Teil den Präsidenten des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag um Ernennung dieses Schiedsrichters ersuchen. Der Obmann wird innerhalb desselben Monats von den Parteien im gemeinsamen Einverständnis berufen. Er soll ein auf dem Gebiete der Wirtschaft erfahrener Angehöriger eines dritten Staates sein, in dem Gebiete der beiden Parteien keinen Wohnsitz haben und nicht in ihrem Dienste stehen. Wenn die Bezeichnung des gemeinsam zu berufenden Obmanns nicht innerhalb der Monatsfrist erfolgt, so kann jede Partei den Präsidenten des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag ersuchen, den Obmann zu ernennen.

Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichts.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn von keinem der Teile hiergegen Einwendungen erhoben werden. Im übrigen wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt.

Jede Partei trägt die Vergütung für die Tätigkeit des von ihr ernannten Schiedsrichters sowie die Hälfte der Vergütung für die Tätigkeit des Obmanns. Jede Partei trägt die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Für die Vorladung und die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden eines jeden der vertragschließenden Teile auf ein Begehren des Schiedsgerichts an die Regierung des Landes, in dem die erwähnte Vorladung oder Anhörung vorzunehmen ist, ihren Beistand in gleicher Weise leisten wie bei Inanspruchnahme durch die Zivilgerichte des Landes.

Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 1. Dezember 1926.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1926 über den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Reichsgesetzbl. II S. 675) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag ratifiziert worden ist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 1. Dezember 1926 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag tritt demnach gemäß Artikel 17 des Vertrags am 1. Januar 1927 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-finnischen vorläufigen Handelsabkommens. Vom 30. November 1926.

Auf Grund des Gesetzes über das vorläufige Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Finnland (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 638) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen und das Schlußprotokoll ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. November 1926 in Berlin stattgefunden. Das Abkommen und das Schlußprotokoll treten demnach gemäß Artikel 16 des Abkommens am 30. Dezember 1926 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Lettländischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland. Vom 1. Dezember 1926.

Auf Grund des Gesetzes über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Lettländischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 631) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag und das Schlußprotokoll ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 1. Dezember 1926 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag und das Schlußprotokoll treten demnach gemäß Artikel VII des Vertrags am 1. Dezember 1926 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über die deutsch-dänische Vereinbarung vom 28. Oktober 1926 wegen Befreiung der Angehörigen des anderen Staates von der militärischen Dienstpflicht im eigenen Staate. Vom 8. Dezember 1926.

Zwischen der Deutschen Regierung und der Dänischen Regierung ist am 28. Oktober 1926 durch Austausch einander entsprechender Erklärungen, die in einem Notenwechsel zwischen der Deutschen Gesandtschaft in Kopenhagen und dem Dänischen Ministerium des Äußern abgegeben worden sind, mit sofortiger Wirkung folgendes unter der Bedingung der Gegenseitigkeit vereinbart worden:

In Dänemark lebende deutsche Reichsangehörige, die nicht zugleich das dänische Staatsbürgerrecht uneingeschränkt besitzen, sind in Dänemark von jeder militärischen Dienstleistung befreit. Dies gilt für den Dienst zu Lande, zu Wasser und in der Luft, und zwar sowohl im Heere wie in der Marine, wie in einem etwaigen Milizsystem halbamtlichen oder nichtamtlichen Charakters. Es gilt ferner für Friedens- wie für Kriegszeiten. Diese Vereinbarung soll in Dänemark als Übereinkommen im Sinne des Artikel 2 des dänischen Gesetzes über den Heeresdienst vom 8. Juni 1912 angesehen werden.

Berlin, den 8. Dezember 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.